

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt

Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannisberg“ gemäß § 13 BauGB

Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannisberg“ gemäß § 13 BauGB beschlossen, den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannisberg“ gemäß § 13 BauGB gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannisberg“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Die Unterlagen können über einen Zeitraum

vom **10.01.2024** bis zum **09.02.2024**

im Gemeindebüro der Gemeinde Hanstedt, Wriedeler Straße 12, 29582 Hanstedt I

während der Dienststunden

dienstags und donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr

und nach vorheriger **Terminvereinbarung unter 05822 – 2481**

sowie

im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12, Zimmer 40

in 29549 Bad Bevensen

während der Service- / Öffnungszeiten

montags von 7:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr

dienstags und freitags von 7:00 – 12:00 Uhr

donnerstags von 7:00 – 12:00 Uhr & 13:00 -17:30 Uhr

sowie **nach Vereinbarung (Tel.-Nr. 05821/89-353)** und

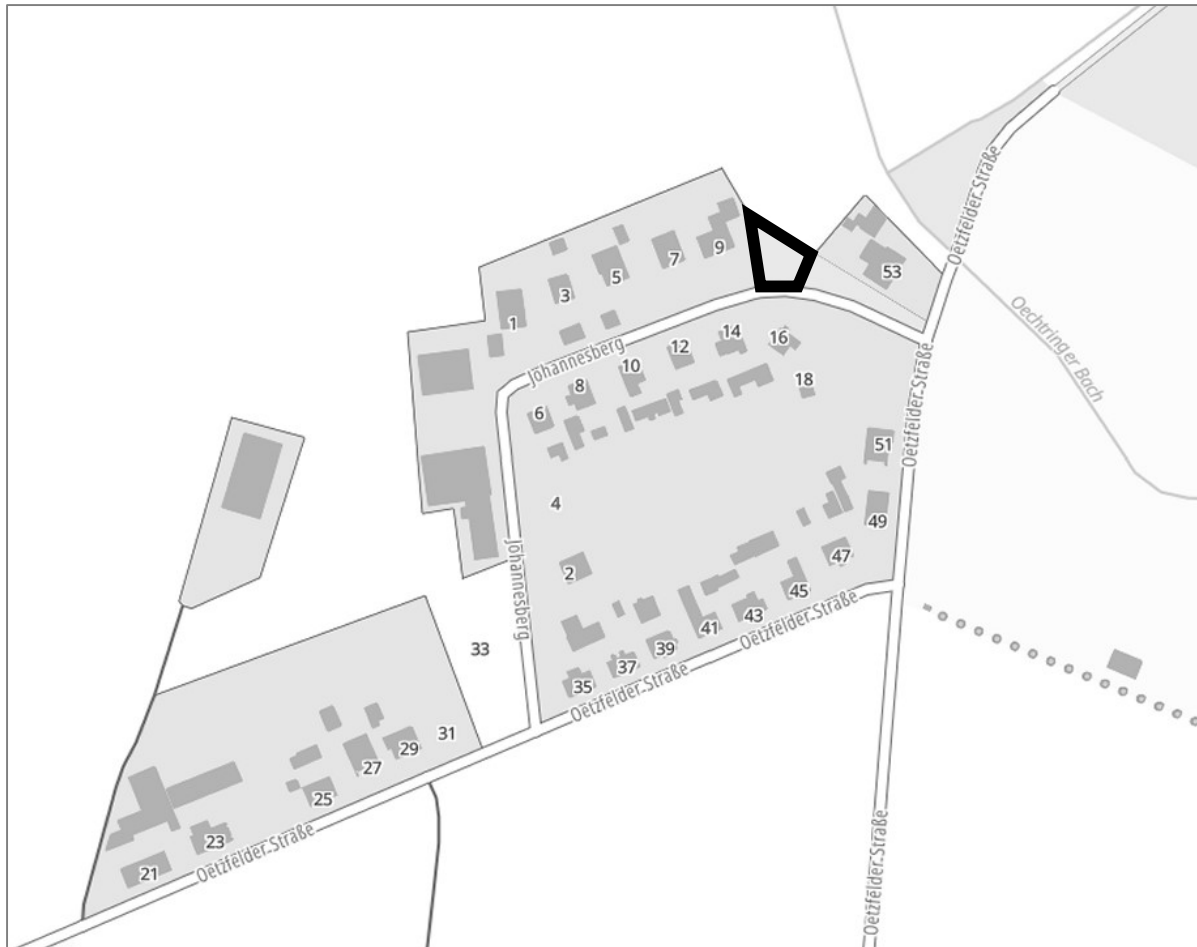
im Internet unter dem Link:

<http://www.bevensen-ebstorf.de>

eingesehen werden.

In dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ gemäß § 13 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer fetten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Liegenschaftsgrafik grau, Maßstab 1 : 10.000, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



— Räumlicher Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ gemäß § 13 BauGB

eingestellt am 19.12.2023

Hanstedt, den 18.12.2023

gez. Menk
Bürgermeister